

Satzung der Gebirgsschützenkompanie Bad Aibling

Artikel 1: Name, Sitz:

Gebirgsschützenkompanie Aibling

Zufolge historischer Urkunden wird im Bereich des ehem. Landkreises Bad Aibling

Eine Gebirgsschützenkompanie wiedergegründet, mit Sitz in Bad Aibling.

Sie führt den Namen GEBIRGSSCHÜTZENKOMPANIE AIBLING;

Der 21. Mai 1980 gilt als Tag der Wiedegründung. Die Gebirgsschützenkompanie Aibling ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes eingetragen.

Die Gebirgsschützenkompanie Aibling ist Mitglied des Bundes der Bayerischen Gebirgsschützenkompanien.

Artikel 2: Zweck; Aufgaben, Gemeinnützigkeit:

Die Gebirgsschützenkompanie Aibling verfolgt als Verein ausschließlich und

Unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ im Sinne der Abgabenordnung“. Zweck der Gebirgsschützenkompanie Aibling ist die Erhaltung und das Weitergeben überlieferter Brauchtums- und Kulturgüter und damit Heimatpflege im umfassenden Sinne. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Heimat- und Brauchtumsverbundene Veranstaltungen und Schießveranstaltungen.

Die Gebirgsschützenkompanie Aibling ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Kompanie dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Kompanie. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung der Kompanie nicht mehr als ihre geleisteten Bareinlagen und den Gemeinen Wert gegebener Sacheinlagen zurück. Mitgliedsbeiträge und Spenden werden in keinem Falle zurückerstattet. Die Gebirgsschützenkompanie Aibling wird ehrenamtlich geführt. Jede parteipolitische Betätigung der Kompanie ist ausgeschlossen.

Artikel 3: Mitglieder, Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied kann werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat. Als aktives Mitglied gilt, wer im Jahr mindestens dreimal ausrückt. Durch seinen Beitritt erkennt er die Satzung der Kompanie an. Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet die Hauptmannschaft und der Kompanieausschuß. Lehnen diese die Aufnahme ab, so kann der Abgewiesene schriftliche Berufung einlegen. Über die Berufung entscheidet endgültig die Kompanieversammlung; vorher ist dem Abgewiesenen Gelegenheit zur mündlichen Stellungnahme zu geben. Alle Aufnahmen sind bei der nächsten Kompanie-Versammlung bekanntzugeben. Mitglieder können auf Vorschlag der Kompanie-Ausschusses durch die Kompanie-Versammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden

Artikel 4: Beenden der Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluß. Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung erfolgen. Der Beitrag für das laufende Geschäftsjahr und sonstige fällige Leistungen sind zu entrichten. Der Ausschluß eines Mitgliedes kann von der Hauptmannschaft bei wichtigen Gründen beschlossen werden. Als Gründe für den Ausschluß gelten insbesondere:

- a) Verstöße gegen die Satzung und gegen Beschlüsse oder Anordnungen
- b) Schädigung des Ansehens der Kompanie oder des Bundes der Bayerischen Gebirgsschützenkompanien
- c) Grobe Verstöße gegen Anstand und Sitte und geltendes Recht

Dem auszuschließenden Mitglied ist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Beschluß über den Ausschluß ist dem betreffenden Mitglied durch Einschreibebrief umgehend mitzuteilen. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen den Ausschluß schriftlich Einspruch einlegen. Über die Berufung entscheidet endgültig die nächstfolgende Kompanieversammlung

Artikel 5: Rechte und Pflichten der Mitglieder:

Die aktiven und passiven Mitglieder haben Stimmrecht. Stimmübertragungen sind nicht möglich. Alle Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen der Kompanie teilzunehmen und ihre Einrichtungen zu benützen. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Belange der Kompanie zu fördern, die Satzung der Kompanie zu beachten, und die von der Kompanie gefassten Beschlüsse und Anordnungen zu befolgen. Die Beiträge sind eine Bringschuld. Das Tragen der Uniform (Montur) außerhalb von Kompanieveranstaltungen ist untersagt.

Artikel 6: Organe der Kompanie:

Kompanieversammlung
Kompanieausschuß
Hauptmannschaft

Artikel 7: Kompanieversammlung:

Die Jahreshauptversammlung findet alljährlich Anfang des Jahres statt. Eine Kompanieversammlung ist anzusetzen, wenn dies die Hauptmannschaft, der Kompanieausschuß oder mind. 10 stimmberechtigte Mitglieder schriftlich beantragen. Alle Kompanieversammlungen werden vom Hauptmann einberufen. Die Ladung zur Jahreshauptversammlung erfolgt schriftlich mit Bekanntgabe der Tagesordnung mit 8 Tage Frist. Jede Kompanieversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, wobei Stimmenthaltungen nicht zählen. Mitglieder der Hauptmannschaft haben bei Entlastungen kein Stimmrecht. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Abstimmungen und Wahlen werden offen durchgeführt, sind aber geheim durchzuführen, wenn 1 anwesendes Mitglied dies verlangt. Anträge zur Versammlung sind 2 Wochen vorher bei der Hauptmannschaft einzureichen.

Anträge auf Satzungsänderung oder Auflösung der Kompanie können nicht als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.

Artikel 8: Aufgaben der Kompanieversammlung:

Die ordentliche Kompanieversammlung ist zuständig für
die Entlastung der Hauptmannschaft,
die Wahl der Kassenprüfer,
die Festsetzung des Kompaniebeitrags,
für das Entscheiden von grundsätzlichen Belangen,
Satzungsänderungen,
Auflösung der Kompanie.

Artikel 9: Wahlen. Amtszeit:

Gewählt werden können nur anwesende Mitglieder oder wenn ihre Zustimmung zur Wahl schriftlich vorliegt. Die Wahlen gelten für eine Amtszeit von 3 Jahren. Scheidet ein Mitglied der Hauptmannschaft oder des Kompanieausschusses aus, so ist bei der nächsten Kompanieversammlung eine Neuwahl durchzuführen. Aus der Hauptmannschaft ausscheidende Offiziere behalten ihren Rang „ehrenhalber“. Dies gilt nicht, wenn sie aus der Kompanie ausscheiden oder ausgeschlossen werden.

Ausnahme: der Leutnant als Waffenmeister behält seinen Rang nur dann ehrenhalber, wenn er das Amt mindestens 3 Wahlperioden (9 Jahre) hintereinander ausübt.

Artikel 10: Kompanieausschuß:

Zum Kompanieausschuß gehören:

Die Hauptmannschaft

2 Oberjäger

2 Pioniere

2 Jäger

1 Vertreter der Trommler (wenn ein Trommlerzug mit mehr als 3 Trommlern besteht, ansonsten bleibt der Posten unbesetzt oder wird kommissarisch durch den Hauptmann besetzt)

1 Vertreterin der Marketenderinnen (hat die Kompanie nur eine aktive Marketenderin, ist diese automatisch im Ausschuss vertreten, bei 2 aktiven Marketenderin nimmt nach Absprache eine davon an den Ausschuss-Sitzungen teil, bei mehr als 2 aktiven Marketenderinnen bestimmen die Marketenderinnen eigenständig eine Vertreterin im Ausschuss, die von der Kompanie-Versammlung bestätigt wird. Hat die Kompanie keine aktiven, unverheirateten Marketenderinnen, kann der Hauptmann eine der Marketenderinnen, die nach ihrer Heirat an den Ausrückungen und Schießveranstaltungen teilnehmen –siehe Kompanie-Ordnung-, zur Ausschuss-Sitzung beiladen)

Der Aufgabenbereich der Oberjäger/Pioniere und Jäger wird von der Hauptmannschaft bestimmt. Die Mitglieder des Kompanieausschusses unterstützen die Hauptmannschaft. Der Kompanieausschuß ist beschlussfähig, wenn 7 Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Artikel 11: Die Hauptmannschaft:

Zur Hauptmannschaft gehören:

der Hauptmann

der Oberleutnant als Hauptmann-Stellvertreter

der Leutnant als Kompanieschreiber

der Leutnant als Zahlmeister

der Leutnant als Waffenmeister

Der Leutnant als Fähnrich

Sollte bei Abstimmungen der Hauptmannschaft Stimmgleichheit herrschen, hat der Hauptmann doppeltes Stimmrecht.

Der Hauptmann und sein Stellvertreter sind Vorstand im Sinne §26 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Sie vertreten die Kompanie gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Die Hauptmannschaft ist für die Leitung der Kompanie verantwortlich. Der Hauptmann hat das recht, weitere Personen zu Hauptmannschaftssitzungen einzuladen. Stimmrecht haben nur die Mitglieder der

Hauptmannschaft. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Es wird offen abgestimmt. Die Offiziere der Hauptmannschaft haben bei uniformiertem Ausrücken und Auftreten der Kompanie Weisungsbefugnis.

Artikel 12: Protokolle:

Beschlussprotokolle sind über die Kompanieversammlungen, die Sitzungen des Kompanieausschusses, die Sitzungen der Hauptmannschaft zu führen. Für die Protokollführung sind der Hauptmann und er Kompanieschreiber verantwortlich. Im Falle der Verhinderung des Kompanieschreibers wird ein anderer Protokollführer vom Hauptmann bestimmt. Protokolle sind vom Hauptmann gegenzuzeichnen. Die Protokolle sind bei der nächsten Sitzung des zuständigen Organs vorzulesen. Von allen Protokollen sind zwei Ausführungen aufzubewahren und beim Ausscheiden aus dem Amt unverzüglich dem Nachfolger zu übergeben.

Artikel 13: Kassenprüfung:

Die ordentliche Kompanieversammlung wählt zwei Kassenprüfer. Ihre Amtszeit beträgt gleichlaufend mit dem Kalenderjahr 3 Jahre. Mitglieder der Hauptmannschaft Und des Kompanieausschusses können nicht zu Kassenprüfern gewählt werden. Die Kassenprüfer überprüfen vor jeder Jahreshauptversammlung die Kassenführung der Kompanie auf rechnerische und sachliche Richtigkeit. Sie erstatten darüber Bericht und beantragen, die Hauptmannschaft zu entlasten-

Artikel 14: Auflösung der Kompanie:

Bei Auflösung der Kompanie oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Bad Aibling, die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Heimatpflege zu verwenden hat. Das Auflösen der Kompanie kann nur in einer Kompanieversammlung beschlossen werden, bei der mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Artikel 15: Kompanieordnungen:

Jede Kompanieversammlung kann Kompanieordnungen erlassen, die bestimmte Anliegen der Kompanie regeln (z.B. Uniformierung, Ausrücken, Ehrungen, Schießen). Kompanieordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

Die ursprüngliche Satzung wurde am 25.7.1980 beschlossen, die Änderungen am 23.03.2015 und 25.10.2019, jeweils in ordentlichen Kompanieversammlungen.